

Dienstordnung für die Landeskirche – Landeskirchenamt sowie Ämter und Einrichtungen der EKvW – (DO.LK)¹

Vom 25. Oktober 2023

(KABl. 2023 I Nr. 84 S. 198)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Landeskirche – Landeskirchenamt sowie Ämter und Einrichtungen der EKvW – (DO.LK)	12. Juni 2025	KABl. 2025 I Nr. 48 S. 94	Anlage zu § 2, A. 6. Satz 3	eingefügt
2	Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Landeskirche – Landeskirchenamt sowie Ämter und Einrichtungen der EKvW – (DO.LK)	4. September 2025	KABl. 2025 I Nr. 72 S. 174	§ 2 Abs. 1 Satz 2	eingefügt

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Norm ist auf Grund der Neufassung (KABl. 2026 I Nr. 16 S. 26) mit Ablauf des 28. Februar 2026 außer Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

	I. Zweck und Geltungsbereich
§ 1	Zweck und Geltungsbereich
	II. Kollegium (das Landeskirchenamt)
§ 2	Rolle und Aufgabe
§ 3	Dienstaufsicht und Geschäftsverteilung
§ 4	Zusammensetzung und Mitwirkung
§ 5	Arbeitsweise
§ 6	Personalausschuss für Disziplinarverfahren
	III. Dezernate
§ 7	Dezernentinnen und Dezernenten
§ 8	Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten
	IV. Geschäftsführung des Landeskirchenamtes
§ 9	Rolle und Aufgabe
§ 10	Zusammensetzung
§ 11	Arbeitsweise
§ 12	Organisationsplanung
	V. Ämter und Einrichtungen, Rechtsvertretung
§ 13	Ämter und Einrichtungen
§ 14	Rechtsvertretung
	VI. Schlussbestimmungen
§ 15	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
§ 16	Übergangsregelung
§ 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	Anlage zu § 2 DO.LK (Aufgaben des Kollegiums)

Auf Grund von Artikel 154 Absatz 3¹ und Artikel 156 Absatz 3 Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) hat die Kirchenleitung für die Arbeit der Landeskirche (Körperschaft EKvW) die folgende Verordnung beschlossen:

¹ Nr. 1.

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Dienstordnung dient dazu, die Arbeit der Landeskirche (Körperschaft EKvW) nach einheitlichen Grundsätzen auszurichten und sie auftragsorientiert, wirksam und wirtschaftlich zu gestalten.
- (2) Diese Dienstordnung trifft Regelungen für
- a) das Kollegium des Landeskirchenamtes (Artikel 154 Absatz 1 Kirchenordnung [KO]¹),
 - b) die zentrale Verwaltungsstelle Landeskirchenamt (Artikel 154 Absatz 2 Satz 2 KO¹),
 - c) die unselbstständigen Ämter und Einrichtungen der Landeskirche (Artikel 156 KO¹).
- (3) Diese Dienstordnung gilt für alle landeskirchlichen Mitarbeitenden.

II. Kollegium (das Landeskirchenamt)

§ 2²

Rolle und Aufgabe

- (1) ¹Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt (Artikel 154 Absatz 1 KO¹). ²Die Kirchenleitung kann aus dem Kollegium heraus einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden und ihm Aufgaben zur beschlussweisen Erledigung zuweisen.
- (2) Die weiteren Aufgaben im Einzelnen und in Abgrenzung zu den Aufgaben der Kirchenleitung werden als Anlage zu § 2 geregelt.
- (3) Das Kollegium entscheidet als Kollegialorgan nach gemeinsamer Beratung
- a) über die Rahmenziele der Landeskirche,
 - b) bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Planüberschreitungen sowie in den Fällen, in denen ein Mitglied innerhalb seines Aufgabenbereiches eine Entscheidung des Kollegiums vorschlägt oder in denen die Beteiligten nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung kommen, sowie
 - c) in den Angelegenheiten, die sich das Kollegium zur Beschlussfassung vorbehalten hat oder die von der oder dem Präses oder von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten dazu bestimmt worden sind.

¹ Nr. 1.

² § 2 Abs. 1 Satz 2 eingefügt durch Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Landeskirche – Landeskirchenamt sowie Ämter und Einrichtungen der EKvW – (DO.LK) vom 4. September 2025.

- (4) 1Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die EKvW sind der Kirchenleitung vorzulegen. 2Die Kirchenleitung kann Entscheidungen an sich ziehen.
- (5) Vorlagen an die Kirchenleitung sollen zuvor im Kollegium beraten werden.
- (6) Die Mitglieder des Kollegiums leiten die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche im Landeskirchenamt (Dezernate) in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel und der vom Kollegium beschlossenen Rahmenziele.

§ 3

Dienstaufsicht und Geschäftsverteilung

- (1) 1Die oder der Präses führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums und unterstützt deren Leitungsfunktion. 2Sie oder er kann dienstaufsichtliche Funktionen im Einzelfall und regelmäßig von den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wahrnehmen lassen.
- (2) 1Über die Einrichtung, Aufhebung und Zuweisung der Dezernate entscheidet die oder der Präses im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und den Beteiligten. 2Die Geschäftsführung kann dazu Vorschläge machen.

§ 4

Zusammensetzung und Mitwirkung

- (1) Die Mitglieder des Kollegiums werden nach Artikel 155 KO¹ berufen.
- (2) Die Geschäftsbereichsleitung Zentrale Verwaltung und die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt und Finanzplanung nehmen beratend an den Sitzungen des Kollegiums teil, sofern im Einzelfall nicht abweichend beschlossen wird.
- (3) Das Kollegium kann Gäste zur Beratung für den Einzelfall oder dauerhaft hinzuziehen.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) 1Vorsitz und Vertretung sind in Artikel 155 Absatz 3 KO¹ geregelt. 2Die oder der Präses kann die Sitzungsleitung im Einzelfall oder regelmäßig einer oder einem der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten übertragen.
- (2) 1Das Kollegium entscheidet als Kollegialorgan nach gemeinsamer Beratung oder durch seine Mitglieder. 2Die Mitglieder nehmen die Aufgaben in ihren Dezernaten unbeschadet der Zuständigkeit des Kollegiums in eigener Verantwortung wahr. 3Sie vertreten sich gegenseitig.
- (3) 1Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel wöchentlich statt. 2Das Kollegium kann auch digital zusammentreten.

¹ Nr. 1.

(4) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Mit Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder kann im Umlaufverfahren beschlossen werden. ⁴Der Umlaufbeschluss ist in der nächsten Sitzung zu bestätigen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(5) ¹Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Form der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und die gefassten Beschlüsse enthält. ²Die Niederschrift ist von der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen. ³Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben.

(6) ¹Das Kollegium kann Regelungen für die Dezernate und Geschäftsbereiche in Form einer Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstordnung treffen. ²Die Geschäftsführung kann dazu Vorschläge machen.

§ 6

Personalausschuss für Disziplinarverfahren

(1) ¹Der Personalausschuss für Disziplinarverfahren entscheidet unter Hinzuziehung der Akten über die Einstellung von Disziplinarverfahren, die von der zuständigen Fachabteilung zur Einstellung vorgeschlagen wurden. ²Der Ausschuss stellt die Verfahren durch einstimmigen Beschluss ein oder legt sie dem Kollegium mit einem Votum zur Entscheidung vor. ³Der Ausschuss informiert das Kollegium über die Einstellung.

(2) Die Ausschussmitglieder und Vertretungen werden vom Kollegium aus dessen Mitte ernannt.

III. Dezernate

§ 7

Dezernentinnen und Dezernenten

¹Die Dezernentinnen und Dezernenten nehmen die Führungsverantwortung für die Mitarbeitenden in ihrem Dezernat wahr und regeln die Aufgabenbereiche, Zeichnungsbefugnisse und gegenseitige Vertretung der Mitarbeitenden sowie die dezernatsinterne Aufbau- und Ablauforganisation. ²Sie stellen der Geschäftsführung die für die Organisationspläne erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 8

Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten

¹Unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit von Dezernaten und Geschäftsbereichen benennt die oder der Präses Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten für die Kirchenkreise

in den Gestaltungsräumen. 2Sie nehmen in Vertretung des Kollegiums die Rolle der allgemeinen Beratung und Begleitung als landeskirchliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kirchenkreise wahr. 3Die Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten sind möglichst umfassend zu Vorgängen und Prozessen in den zugeordneten Kirchenkreisen zu informieren. 4Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der Mitzeichnung oder der Kenntnisgabe von Entscheidungen in den Dezernaten und Geschäftsbereichen, aber auch durch das regelmäßige Berichtswesen im Kollegium.

IV. Geschäftsführung des Landeskirchenamtes

§ 9

Rolle und Aufgabe

- (1) 1Die Geschäftsführung nimmt für das Kollegium die folgenden Aufgaben wahr. 2Sie
 - a) führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes,
 - b) entscheidet unter Beteiligung der jeweils zuständigen Leitung in allen nicht anderweitig zugeordneten Personalangelegenheiten der Landeskirche, insbesondere über die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
 - c) führt die Organisationspläne und
 - d) nimmt bereichsübergreifende Organisationsaufgaben inklusive der Aufbau- und Ablauforganisation der EKvW (Landeskirche) wahr.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht anderweitig zugeordnet sind.
- (3) 1Die Geschäftsführung berichtet dem Kollegium regelmäßig. 2Regelmäßige Berichtspunkte sind insbesondere Personal, Prozesse und Haushalt. 3Sie legt dem Kollegium Angelegenheiten vor, die grundsätzliche Bedeutung oder erhebliche Tragweite haben oder aus anderen Gründen der Behandlung im Kollegium bedürfen. 4Das Kollegium kann Entscheidungen an sich ziehen.
- (4) 1Leitung und Stellvertretung des Geschäftsbereiches Zentrale Verwaltung sind für die Ausführung der Beschlüsse der Geschäftsführung verantwortlich und jeweils einzelvertretungsberechtigt. 2Die Aufgaben der Leitung können von der Geschäftsführung gesondert festgelegt werden.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt im Auftrag des Kollegiums die Funktion der Dienststellenleitung für die zentrale Verwaltungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz¹ wahr.

¹ Nr. 780.

§ 10

Zusammensetzung

Zur Geschäftsführung gehören:

- a) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident,
- b) deren oder dessen Stellvertretung,
- c) die für das Dienst- und Arbeitsrecht zuständige juristische Dezernatsleitung,
- d) die Leitung des Geschäftsbereiches Zentrale Verwaltung,
- e) die Leitung des Geschäftsbereiches Gesamthaushalt und Finanzplanung,
- f) die für das Personal und Personalentwicklung zuständige Leitung im Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung.

§ 11

Arbeitsweise

- (1) ¹Der Geschäftsführung sitzt die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident vor, die oder der durch seine Stellvertretung vertreten wird. ²Die Geschäftsführung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens aber mit drei Mitgliedern und bestimmt ihren Sitzungsrhythmus nach Bedarf.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt die Geschäftsführung im Rechtsverkehr. ²Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten.
- (3) Die Dezernate und Geschäftsbereiche führen die Beschlüsse der Geschäftsführung aus, die im Rahmen der Aufgabenerledigung gemäß § 9 Absatz 1 und 2 getroffen werden.

§ 12

Organisationsplanung

- (1) ¹Die Geschäftsführung nimmt die bereichsübergreifende Aufbau- und Ablaufplanung in Abstimmung mit den jeweiligen Organisationseinheiten wahr (Organisationsplanung für die Landeskirche). ²Dabei trifft sie alle Entscheidungen, die nicht anderweitig zugewiesen sind. ³Die Organisationspläne sind insbesondere ein Organigramm, ein Geschäftsverteilungsplan und ein Stellenplan.
- (2) Die Geschäftsführung führt Register, insbesondere ein Vollmachtsregister und eine laufend aktualisierte Darstellung der Organisationspläne.

V. Ämter und Einrichtungen, Rechtsvertretung

§ 13

Ämter und Einrichtungen

- (1) 1Das Kollegium entscheidet über die Zuordnung der einzelnen unselbstständigen Ämter und Einrichtungen zu den Dezernaten. 2Die zugeordneten Dezernentinnen oder Dezernten nehmen die Dienst- und Fachaufsicht wahr. 3Die Kirchenleitung kann den Dezernentinnen oder Dezernten auch die Leitung eines unselbstständigen Amtes übertragen.
- (2) Die Geschäftsführung macht der Kirchenleitung in Abstimmung mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernten Vorschläge für Ordnungen der einzelnen unselbstständigen Ämter und Einrichtungen.
- (3) Die Leitungen der unselbstständigen Ämter und Einrichtungen werden von der Kirchenleitung bestellt.

§ 14

Rechtsvertretung

- (1) Die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche, Körperschaft EKvW) wird im Rechtsverkehr vertreten durch
 - a) die Kirchenleitung (Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe o KO¹),
 - b) das Kollegium als Kollegialorgan oder durch einzelne seiner Mitglieder ungeachtet ihrer Zuständigkeit,
 - c) die Geschäftsführung in den ihr durch diese Dienstordnung zugewiesenen Aufgaben,
 - d) die Leitung des Geschäftsbereiches Zentrale Verwaltung oder ihre Stellvertretung in Personalangelegenheiten, insbesondere bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
 - e) die Leitung des Geschäftsbereiches Gesamthaushalt und Finanzplanung oder ihre Stellvertretung bei Einrichtungen, Änderungen und Schließungen von Konten und Depots bei Geschäftsbanken sowie bei der Einrichtung und Löschung von Konto- und Depotvollmachten.
- (2) 1Für einzelne Aufgaben oder Arbeitsbereiche können Dezernentinnen oder Dezernten Vollmachten erteilen und Zeichnungsbefugnisse regeln. 2Die Erteilung und das Erlöschen von Vollmachten sowie von Regelungen zur Zeichnungsbefugnis zeigen sie der Geschäftsführung an.

¹ Nr. 1.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

1Diese Dienstordnung unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess und wird deshalb in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle drei Jahre, einer Revision unterzogen. 2Die Revision dient der Weiterentwicklung und nimmt bewährte Entwicklungen aus der Praxis auf.

§ 16

Übergangsregelung

Die bestehenden Regelwerke für die Ämter und Einrichtungen gelten bis zu einer Neufassung fort, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Dienstordnung stehen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Diese Dienstordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Dienstordnung des Landeskirchenamtes vom 9. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 29 S. 79), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstordnung des Landeskirchenamtes vom 19. Januar 2023 (KABl. 2023 I Nr. 2 S. 2) außer Kraft.

Anlage zu § 2 DO.LK¹
(Aufgaben des Kollegiums)

Die Kirchenleitung hat die nachfolgende Regelung getroffen:

- A. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Es bereitet die Sitzungen der Kirchenleitung und der Landessynode vor und führt deren Beschlüsse aus.
 2. Es führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen (kirchliche Körperschaften) sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger (Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe e Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen [KO]²).
 3. Es entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen von Leitungsorganen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.
 4. Es entscheidet über Dienstaufsichtsbeschwerden, soweit diese sich nicht gegen das Landeskirchenamt selbst richten.
 5. Es entscheidet über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 KO²), sofern die Beteiligten sich einig sind.
 6. ¹Es entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie über pfarramtliche Verbindungen (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 KO²). ²Es trifft die Feststellung, dass in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann (Artikel 12 Absatz 2 KO²). ³Es nimmt die Anmeldungen der Kirchenkreise zur Teilnahme am Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen vom 27. November 2024 (KABl. 2024 I Nr. 76 S. 141) entgegen.
 7. ¹Es fördert die Ausbildung der Theologinnen und Theologen. ²Es nimmt die ihm obliegenden Aufgaben im Rahmen des Pfarrdienstgesetzes³ sowie des Pfarrausbildungsgesetzes⁴ unter Einschluss des Prüfungswesens wahr, entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in den pfarramtlichen Probedienst sowie über die Anordnung der Ordination und die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.

¹ Anlage zu § 2 DO.LK A. 6. Satz 3 eingefügt durch Erste Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Landeskirche – Landeskirchenamt sowie Ämter und Einrichtungen der EKvW – (DO.LK) vom 12. Juni 2025.

² Nr. 1.

³ Nr. 500.

⁴ Nr. 515.

8. Es ist verantwortlich für die Ausbildung der anderen kirchlichen Mitarbeitenden unter Einschluss des Prüfungswesens.
 9. Es führt die Aufsicht über die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, koordiniert ihre Arbeit und fördert ihre Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und dem Landeskirchenamt (vgl. Artikel 156 KO¹).
- B. Die nachfolgend genannten Aufgaben werden dem Kollegium von der Kirchenleitung im Rahmen von Artikel 154 Absatz 1 KO¹ übertragen:
1. Die Aufgaben gemäß § 11 Nummer 1 Buchstabe c und d und Nummer 2 Buchstabe a Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen² vom 19. November 2015 (KABl. 2016 S. 55).
 2. Die Aufgaben gemäß § 5 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz)³ vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24).
 3. Die Aufgabe gemäß § 1 Gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (AWWVO)⁴ vom 17. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 218).
 4. Die Aufgabe gemäß § 18 Absatz 1 Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (KABl. 2000 S. 38).
 5. Die Genehmigung des Beschlusses des Kreissynodalvorstandes über die Übertragung des Dienstes an Wort und Sakrament für neugewählte Superintendentinnen und Superintendenten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz)⁶ vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211).
 6. Die Genehmigung der Änderung der versicherungstechnischen Geschäftspläne gemäß § 7 Absatz 4 Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen⁷ vom 26. April 2002 (KABl. 2002 S. 295).

1 Nr. 1.

2 Nr. 300.

3 Nr. 60.

4 Nr. 107.

5 Nr. 722.

6 Nr. 40.

7 Nr. 1081.

7. Die Genehmigung von Sanierungsplänen gemäß § 7 Absatz 4 Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen¹ vom 26. April 2002 (KABl. 2002 S. 295).
8. Die Zustimmung zum Vorschlag von Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Landeskirchen zur Wahl als Superintendentin oder Superintendent gemäß Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 KO² (KABl. 1999 S. 1).
9. Es entscheidet gemäß § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Gesetz EKvW) vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 292) über den Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen in der Landeskirche und kann die Entscheidung delegieren.
10. ¹Es nimmt für die Landeskirche als der verantwortlichen Stelle gemäß § 4 Nr. 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)³ vom 15. November 2017 (ABl. EKD 2017 S. 353, 2018 S. 35; ABl. EKD 2018 S. 215; KABl. 2018 S. 42) die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahr. ²Für abgrenzbare Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche kann es diese Zuständigkeit einzelnen Dezernentinnen und Dezernenten, Geschäftsbereichsleitungen oder Dienststellenleitungen zuweisen.
11. ¹Es ist für die Landeskirche gemäß § 5 Absatz 2 Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Gesetz EKvW)⁴ vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 292) verantwortlich, IT-Sicherheit zu gewährleisten. ²Für abgrenzbare Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche kann es diese Zuständigkeit einzelnen Dezernentinnen und Dezernenten, Geschäftsbereichsleitungen oder Dienststellenleitungen zuweisen.

¹ Nr. 1081.

² Nr. 1.

³ Nr. 850.

⁴ Nr. 858.